

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Hüfingen vom 03. April 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 26.02.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die lfd. Nr. 12 des Gaststättenrechts im Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende neue Fassung:

12 Gaststättenrecht

12.1 Anzeige einer Veranstaltungsgastronomie nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

12.1.1 für den ersten Veranstaltungstag

12.1.1.1	bei Raumgrößen bis 350 m ²	19,00 € / Fall
12.1.1.2	bei Raumgrößen über 350 m ²	25,00 € / Fall

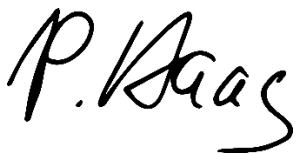
12.1.2 für jeden weiteren Veranstaltungstag 5,00 € / Tag

12.2 Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage 22,50 € / Fall

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hüfingen, den 04.03.2026



Patrick Haas
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.